

# Satzung des Kreises Viersen vom 14.04.2014 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Kreises Viersen als untere Gesundheitsbehörde nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) <sup>(Fn 1)</sup>

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW i.S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW i. S. 712) –KAG– in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 03.04.2014 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

Der Kreis Viersen beachtet und verwirklicht die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

## § 1 <sup>(Fn 3)</sup>

### Gebührentatbestände

- (1) Für die im anliegenden Gebührentarif aufgeführten Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten sowie Leistungen des Kreises Viersen als untere Gesundheitsbehörde (im Folgenden Gesundheitsamt) nach dem ÖGDG NRW werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## § 2

### Grundsätze der Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sofern der Gebührentarif einen Gebührenrahmen (Mindest- und Höchstsatz) vorsieht, ist die Gebühr nach den besonderen Umständen des Einzelfall zu bemessen, insbesondere nach
  - (a) dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungs- und Zeitaufwand,
  - (b) der Bedeutung, dem wirtschaftliche Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.
- (3) Wird gegen eine gebührenpflichtige Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr, die für den angefochtenen Verwaltungsakt nach dieser Satzung festgesetzt worden ist.

## § 3

### Gebührenermäßigung und Gebührenfreiheit

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.

- (2) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung ausschließlich wegen Nichtzuständigkeit des Gesundheitsamtes abgelehnt, so werden keine Gebühren erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme des Antrages, wenn mit der sachlichen Arbeit noch nicht begonnen ist.
- (3) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte, Beratungen und Anregungen sowie Leistungen, für die aufgrund sondergesetzlicher Regelungen Gebührenfreiheit besteht.
- (4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann die Gebühr im Einzelfall ermäßigt oder der Gebührenschuldner von der Zahlung der Gebühr und der Auslagen befreit werden.

#### § 4 Auslagenersatz

Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung nach § 1 Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so sind sie zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch denjenigen auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwendungen verursacht haben. Zu ersetzen sind insbesondere

- a) Fernsprech-, Telefax- und Zustellungskosten, soweit sie über das normale Maß hinausgehen,
- b) Kosten für die Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Kosten für Zeugen- und Sachverständige,
- e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- g) Kosten für erforderliche Zusatzuntersuchungen, Fremdgutachten.

#### § 5 Entstehung der Kostenschuld (Gebühren und Auslagen) sowie Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. Auslagen können zusammen mit der betreffenden Gebühr erhoben werden.
- (3) Kosten werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.
- (5) Gebühren und Auslagen können vor der Vornahme der Verwaltungsleistung gefordert werden, wenn im Einzelfall die Annahme begründet ist, dass die Begleichung der Kosten gefährdet ist.

#### § 6 <sup>(Fn 3)</sup> Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 <sup>(Fn 3)</sup>  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Viersen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 08.12.1998 außer Kraft.

Anlage zur Satzung des Kreises Viersen vom 14. April 2014 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Kreises Viersen als untere Gesundheitsbehörde nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) <sup>(Fn 2)</sup>

Gebührentarif mit Rahmengebühren für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren- maßstab	Gebühr - Euro -
1	Amtl. Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG		
1.1	Amtl. Bescheinigung	Arbeitsaufwand	10,00 bis 30,00
1.2	Zeugnisse, Gutachten	Arbeitsaufwand	30,00 bis 600,00
2	Amtsärztliche Leichenschau sowie Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung nach dem Bestattungsgesetz NRW.	Arbeitsaufwand	40,00 bis 140,00
3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren zu den Tarifstellen 1.1 und 1.2 zu erheben).		
3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	Fall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1,0 - bis 1,8 fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitten A, E und O,</li> <li>• 1,0 - bis 1,15 fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitt M,</li> <li>• 1,0 - bis 2,3 fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des jeweils aktuellen Gebührenverzeichnisses zur GOÄ</li> </ul>

3.2	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte für die Leistungs- und Kostenabrechnung mit den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern (UV-GOÄ) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	Fall	nach dem jeweils aktuellen Gebührenverzeichnis der UV-GOÄ
3.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zu vergütet sind.	Fall	nach dem im JVEG jeweils aktuell festgelegten Vergütungssätzen
3.4	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in der jeweiligen geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	Fall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1,0 - bis 2,3 fache Sätze des jeweils aktuellen Gebührenverzeichnisses für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung</li> </ul>
3.5	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ).	Fall	einfache Sätze des jeweils aktuellen Gebührenverzeichnisses für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
4	Sonstige Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, Stellungnahmen	Arbeitsaufwand	10,00 bis 600,00
5	Für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist bzw. sonstige Amtshandlungen.	Art und Umfang der Amtshandlung	10,00 bis 600,00

## Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 70/2014 vom 17.04.2014, S. 279, in Kraft getreten am 18.04.2014,  
geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.06.2023, Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 18/2023 vom 22.06.2023, Eintrag 529/2023, S. 14 f., in Kraft getreten am 23.06.2023.

(Fn 2) Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 3/2015 vom 29.01.2015, S. 64 (nachträglich veröffentlicht).

(Fn 3) §§ 1, 6, 7 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.06.2023, Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 18/2023 vom 22.06.2023, Eintrag 529/2023, S. 14 f., in Kraft getreten am 23.06.2023.